

Arbeitsrecht (Nr. 118/2007)

Urteil zum Beamtenrecht

Ebay-Handel kostet Polizist den Job

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschied:

Ein Polizeikommissar, der über mehrere Jahre kontinuierlich eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ohne die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung ausübt, macht sich eines schweren Dienstvergehens schuldig.

Der im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz stehende 50-jährige Polizeikommissar hatte seit 2003 über die Handelsplattform Ebay unter verschiedenen ihm selbst zuzuordnende sowie auf den Namen seiner 81-jährigen Mutter laufende Kennungen eine Vielzahl von An- und Verkäufen getätigt, überwiegend in Deutschland, vielfach aber auch im europäischen Ausland sowie in Einzelfällen in Australien und den USA.

Während er anfangs Bücher und sonstige, teilweise außerhalb von Ebay angekaufte Gegenstände über Ebay weiter veräußerte, verkaufte er in den letzten Jahren vorwiegend Bekleidungsstücke der Marke Paul & Shark sowie Filofax-Artikel (Terminplaner, Aktentaschen etc.). Bis Ende August 2006 verkaufte er so über Ebay Waren im Wert von ca. 121.000 Euro und kaufte Waren im Wert von ca. 41.000 Euro.

Der Dienstherr des Beamten sah in der Ausübung der - nicht genehmigten - Nebentätigkeit ein schweres Dienstvergehen und entfernte ihn aus dem Dienst. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Allerdings steht dem Poli-

zisten noch das Rechtsmittel der Berufung gegen diese Entscheidung zu.

Die Entfernung des Kommissars aus dem Dienst war rechtmäßig. Der Beamte hat nach Art, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Internethandels alles getan, um sich außerdienstlich ein zweites berufliches Standbein aufzubauen. Ein solches Verhalten stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Hingabepflicht eines Beamten dar.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass der Polizist seine Tätigkeiten auch während Zeiten von - überdurchschnittlich langen - Krankschreibungen ausgeübt hat. Ein solches Verhalten fügt der Beamtenschaft einen hohen Ansehenschaden zu. Die Öffentlichkeit kann kein Verständnis dafür aufbringen, dass ein von ihr alimentierter Beamter, der krankheitsbedingt im Wesentlichen keinen Dienst verrichtet, gleichzeitig eine Internetfirma gründet und sich in ihr betätigt.

Im Übrigen beeinträchtigt ein solches Verhalten auch das kollegiale Vertrauensverhältnis. Den zahlreichen pflichtgemäß handelnden Beamten kann nicht plausibel gemacht werden, dass ein solcher Beamter im Dienst verbleibt und neben seiner lukrativen Nebentätigkeit noch die sichere Alimentation genießt. Durch sein Verhalten hat der Polizeibeamte das Vertrauen des Dienstherrn sowie auch der Allgemeinheit endgültig verloren.

**Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 26.11.2007
Aktenzeichen: 3 K 636/07.TR**

Veröffentlicht:

Pressemitteilung des VG Trier vom 26.11.2007

Rechtsprechung arbeitsrecht.de vom 26.11.07

30.11.2007

Anmerkung: Urteil nicht rechtskräftig